



**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: MBO § 16-Änderungsantrag zu III-01

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Wulf Dietrich als Delegierter der Bayerischen
Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

§ 16 wird wie folgt gefasst:

"Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes bei der Selbsttötung ist keine ärztliche Aufgabe."

Begründung:

mündlich

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 85 Stimmen Nein: 138

Enthaltungen:5